



## Merkblatt zum wissenschaftlichen Arbeiten

### I. Grundsätzliches

- Wörtliche Zitate sind durch Anführungszeichen kenntlich zu machen, die Fundstelle ist in einer Fußnote am Ende des Zitats anzugeben. Wörtliche Zitate sollten nur verwendet werden, wenn dies für die Ausführungen unerlässlich ist.
- Wird ein wörtliches Zitat vom Verfasser in irgendeiner Form verändert (z.B. durch Hinzufügen von Hervorhebungen), ist dies in Klammern hinter dem Zitat zu vermerken. Auslassungen sind folgendermaßen zu kennzeichnen: [...].
- Wortgleiche Übersetzungen fremdsprachiger Zitate sind durch Anführungszeichen und unmittelbar anschließende Quellenangabe kenntlich zu machen.
- Die Darstellung fremder Aussagen oder Meinungen erfolgt in indirekter Rede.
- **Jeder** fremde Gedanke ist durch Nachweis der Fundstelle in einer Fußnote kenntlich zu machen. Dies gilt nicht nur für wörtlich übernommene Aussagen, sondern auch für inhaltliche Anleihen oder Inspirationen. Auch Tatsachen, die nicht als allgemein bekannt vorauszusetzen sind, sind durch Nachweis zu belegen.
- Der Nachweis durch Fußnoten dient einerseits dazu, eine Unterscheidung zwischen dem durch Recherche identifizierten Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung und den eigenen Ausführungen des Verfassers zu ermöglichen. Andererseits soll die Fußnote ein einfaches Auffinden der fremden Aussage erlauben und muss daher alle hierzu notwendigen Angaben (Verfasser, genaue Fundstelle mit Seitenzahl/Randnummer) enthalten. Einzelheiten für verschiedene Publikationsformen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zum wissenschaftlichen Arbeiten.
- Fundstellen sollten in einem einheitlichen Format angegeben werden.

## II. Formelles

### 1. Literaturverzeichnis

- Das Literaturverzeichnis muss sämtliche in der Arbeit verwendete Quellen beinhalten, mit Ausnahme von Gerichtsentscheidungen, Gesetzen oder Gesetzesbegründungen.
- Das Literaturverzeichnis wird nicht nach Textgattung gegliedert und nicht nummeriert.
- Die Quellen sind alphabetisch nach Nachname des Autors/Herausgebers zu ordnen, mehrere Werke desselben Autors sind chronologisch aufzuführen.
- Sofern eine Quelle ausschließlich im Internet veröffentlicht ist, ist der vollständige Pfad mit Aufrufdatum anzugeben (bitte den Hyperlink entfernen!).

#### Beispiele:

Kommentare: *Nach-, Vorname des Verfassers/evtl. Weitere Verfasser, Titel, ggf. Untertitel, ggf. Band, Auflage, Ort, Jahr.*

*MünchKom/Bearbeiter, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1/Teilband 1: Allgemeiner Teil. 5. Auflage, München 2006.*

Monographien: *Nach-, Vorname des Verfassers, Titel, ggf. Untertitel, Auflage, Ort, Jahr.*

*Medicus, Dieter, Allgemeiner Teil des BGB, 10. Aufl., München 2010.*

Aufsätze: *Nach-, Vorname des Verfassers, Titel, Zeitschrift oder Sammelwerk, erste und letzte Seite.*

*Jansen, Nils/Zimmermann, Reinhard, Was ist und wozu der DCFR?, NJW 2009, 3401-3406.*

Beiträge in Sammelwerken: *Nach-, Vorname des Verfassers, Titel, in: Name des/der Herausgeber(s), Titel des Sammelwerks, Verlag und Erscheinungsjahr, erste und letzte Seite.*

*Basedow, Jürgen, Entwicklungslinien des europäischen Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen. Von der Dezentralisierung über die Ökonomisierung zur privaten Durchsetzung, in: Augenhöfer (Hrsg.), Europäisierung des Kartell- und Lauterkeitsrechts, Mohr Siebeck 2009, 1-14.*

## 2. Fußnoten

- Fußnoten werden entweder unmittelbar nach einem Zitat gesetzt, bei Übernahme eines Gedankens nach der jeweiligen Sinneinheit bzw. am Ende des Satzes nach dem Punkt.
- Das erste Wort in der Fußnote ist großzuschreiben, am Ende jeder Fußnote wird ein Punkt gesetzt. Endet die Fußnote mit einem Satzzeichen (z.B. nach einer Abkürzung), ist kein zusätzlicher Punkt zu setzen.

### III. Im Einzelnen

Wird in einer Quelle auf Aussagen Dritter verwiesen, ist sowohl die Fundstelle der ursprünglichen Aussage anzugeben als auch die auf sie verweisende Quelle.

**Beispiel:** „Zwar erkennt die Kommission in den neuen Leitlinien [Fn. 6: ABl. EU Nr. C 130/1 v. 19.5.2010.] erstmals explizit an, dass Kernbeschränkungen in engen Ausnahmefällen schon nicht unter das Kartellverbot fallen [Fn. 7: Vgl. Rdnr. 60 Leitlinien.] [...]“<sup>1</sup>

Der Nachweis in der Fußnote sollte folgendermaßen erfolgen: Kommission ABl. EU Nr. C 130/1 v. 19.5.2010, Rn. 60; s. (oder: zitiert in:) *Wiring*, Kartellrecht und eCommerce, MMR 2010, 659.

**Bitte beachten:** In jedem Falle darf der Verweis auf die Primärquelle nicht unbesehen übernommen werden - verfügbare Dokumente sind immer im Original nachzulesen!

---

<sup>1</sup> *Wiring*, Kartellrecht und eCommerce, MMR 2010, 659.